gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändertmit 2015/830/EU



Aceton ≥99,9+%

Artikelnummer: AC045

Version: 4.0 de

Ersetzt Fassung vom: 28-06-2018

Version: (3)

Datum der Erstellung: 13.10.2015 Überarbeitet am: 08.04.2021

ABSCHNITT1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

EG-Nummer

Bezeichnung des Stoffs Aceton
Artikelnummer AC045

Registrierungsnummer (REACH) 01-2119471330-49-xxxx

Index-Nr. 606-001-00-8

CAS-Nummer 67-64-1

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von

denen abgeraten wird

Identifizierte Verwendungen: Laborchemikalie

Labor- und Analysezwecke

Formulierung[Mischen]vonZubereitungenund/

oder Umverpackung (außer Legierungen)

industrielle Verwendungen gewerbliche Verwendungen

Zwischenprodukt

200-662-2

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblattbereitstellt

Laboratoriumdiscounter Zandvoortstraat 75 1976BN Ijmuiden Nederland

Telefon: +31 (0) 255 700 210

e-Mail: <u>info@laboratoriumdiscounter.nl</u> Webseite: <u>www.laboratoriumdiscounter.nl</u>

Sachkundige Person, die für das : Abteilung Arbeitssicherheit : Sicherheitsdatenblatt zuständig ist : info@laboratoriumdiscounter.nl

e-Mail (sachkundige Person)

1.4 Notrufnummer

Name	Straße	Postleitzahl/Ort	Telefon	Webseite
Giftzentrale München	Ismaninger Str. 22	81675 München	+49/(0)89 19240	http:// www.toxinfo.med.tum .de/inhalt/giftnotruf- muenchen

Deutschland(de) Seite 1 / 19

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU



Aceton ROTISOLV® ≥99,9+%

Artikelnummer: AC045

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

		_				
Ein	sti	ıfııı	าต	gen	n.	GHS

Ab- schnitt	Gefahrenklasse	Gefahrenklasse und - kategorie	Gefah- renhin- weis
2.6	entzündbare Flüssigkeiten	(Flam. Liq. 2)	H225
3.3	schwere Augenschädigung/Augenreizung	(Eye Irrit. 2)	H319
3.8D	spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition (narkotisieren- den Wirkung, Schläfrigkeit)	(STOT SE 3)	Н336

Ergänzende Gefahrenmerkmale

Code	Ergänzende Gefahrenmerkmale
EUH066	wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen

Die wichtigsten schädlichen physikalisch-chemischen Wirkungen, Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Narkotisierende Wirkungen.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Signalwort Gefahr

Piktogramme

GHS02, GHS07



Gefahrenhinweise

H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar H319 Verursacht schwere Augenreizung

H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen

Sicherheitshinweise

Sicherheitshinweise - Prävention

P210 Von Hitze, Funken, offener Flamme, heißen Oberflächen fernhalten. Nicht rau-

chen.

Sicherheitshinweise - Reaktion

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spü-

len. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter

Sicherheitshinweise - Lagerung

Deutschland(de) Seite 2/19

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU



Aceton ROTISOLV® ≥99,9+%

Artikelnummer: AC045

P403+P233 An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten.

Ergänzende Gefahrenmerkmale

EUH066 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

Kennzeichnung von Verpackungen bei einem Inhalt von nicht mehr als 125 ml

Signalwort: **Gefahr**Gefahrensymbol(e)





EUH066 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

2.3 Sonstige Gefahren

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Stoffname Aceton

Index-Nr. 606-001-00-8

Registrierungsnummer (REACH) 01-2119471330-49-xxxx

EG-Nummer 200-662-2 CAS-Nummer 67-64-1 Summenformel C_3H_6O

Molmasse 58,08 g/mol

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen



Allgemeine Anmerkungen

Kontaminierte Kleidung ausziehen.

Nach Inhalation

Für Frischluft sorgen. Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.

Nach Kontakt mit der Haut

Hautmit Wasserab was chen/duschen. Vor beugender Hautschutz (Schutz cremes/Salben) wird empfohlen.

Nach Berührung mit den Augen

Augenlider geöffnet halten und mindestens 10 Minuten lang reichlich mit sauberem, fließendem Wasser spülen. Bei Augenreizung einen Augenarzt aufsuchen.

Nach Aufnahme durch Verschlucken

Mund ausspülen. Kein Erbrechen herbeiführen. Aspirationsgefahr. Sofort Arzt hinzuziehen.

Deutschland(de) Seite 3 / 19

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU



Aceton ROTISOLV® ≥99,9+%

Artikelnummer: AC045

2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Reizung, Übelkeit, Erbrechen, Magen-Darm-Beschwerden, Kopfschmerzen, Schwindel, Benommenheit, Schläfrigkeit, Narkosewirkung

3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

keine

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel



Geeignete Löschmittel

Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen Sprühwasser, Schaum, Trockenlöschpulver, Kohlendioxid (CO2)

Ungeeignete Löschmittel

Wasser im Vollstrahl

2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Brennbar. Dämpfe sind schwerer als Luft, breiten sich am Boden aus und bilden mit Luft explosionsfähige Gemische.

Gefährliche Verbrennungsprodukte

Im Brandfall können entstehen: Kohlenmonoxid (CO), Kohlendioxid (CO2)

3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Dämpfe sind schwerer als Luft. Auf Rückzündung achten. Brandbekämpfung mit üblichen Vorsichtsmaßnahmen aus angemessener Entfernung. Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerättragen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren



Nicht für Notfälle geschultes Personal

Berührung mit den Augen und der Hautvermeiden. Für ausreichende Lüftung sorgen. Dampf/Aerosol nicht einatmen. Vermeiden von Zündquellen.

2. Umweltschutzmaßnahmen

Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern. Explosionsgefahr.

3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Hinweise wie verschüttete Materialien an der Ausbreitung gehindert werden können

Abdecken der Kanalisationen.

Hinweise wie die Reinigung im Fall von Verschütten erfolgen kann

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) aufnehmen.

Deutschland(de) Seite 4 / 19

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU



Aceton ROTISOLV® ≥99,9+%

Artikelnummer: AC045

Weitere Angaben betreffend Verschütten und Freisetzung

In geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen. Den betroffenen Bereich belüften.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5. Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8. Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10. Angaben zur Entsorgung: siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Für ausreichende Belüftung und punktförmige Absaugung an kritischen Punkten sorgen. Wenn nicht verwendet, Behälter dicht verschlossenhalten.

Maßnahmen zur Verhinderung von Bränden sowie von Aerosol- und Staubbildung



Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen.

Maßnahmen gegen elektrostatische Entladungen treffen. Wegen Explosionsgefahr Eindringen der

Dämpfe in Keller, Kanalisation und Gruben verhindern.

Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Bei der Arbeit nicht rauchen.

2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten.

Unverträgliche Stoffe oder Gemische

Zusammenlagerungshinweise beachten.

Beachtung von sonstigen Informationen

Behälter und zu befüllende Anlage erden.

· Anforderungen an die Belüftung

Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung.

· Spezielle Anforderungen an Lagerräume oder-behälter

Empfohlene Lagerungstemperatur: 15 - 25 °C.

3. Spezifische Endanwendungen

Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Nationale Grenzwerte

Deutschland(de) Seite 5 / 19

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU



Aceton ROTISOLV® ≥99,9+%

Artikelnummer: AC045

Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte)

Land	Arbeitsstoff	CAS-Nr.	Hin- weis	Identifi- kator	SMW [pp m]	SMW [mg/ m³]	KZW [pp m]	KZW [mg/ m³]	Quelle
DE	Aceton	67-64-1	Y	AGW	500	1.200	1.000	2.400	TRGS 900
EU	Aceton	67-64-1		IOELV	500	1.210			2000/3 9/ EG

Hinweis

Kurzzeitwert(Grenzwertfür Kurzzeitexposition): Grenzwert dernichtüberschritten werdensoll, aufeine Dauer von 15 Minuten bezogen (soweit nicht anders angegeben) Schichtmittelwert(GrenzwertfürLangzeitexposition): Zeitlichgewichteter Mittelwert, gemessenoderberechnet KZW

SMW

für einen Bezugszeitraum von acht Stunden (soweit nicht anders angegeben) Ein Risiko derFruchtschädigung braucht bei Einhaltungdes Arbeitsplatzgrenzwertesund desbiologischen Grenz-Υ

wertes (BGW) nicht befürchtet zu werden

Biologische Grenzwerte

L	and	Arbeitsstoff	Parameter	Hin- weis	Identifi- kator	Wert	Material	Quelle
	DE	Aceton	Aceton		BLV	80 mg/l	Urin	TRGS 903

Relevante DNEL-/DMEL-/PNEC- und andere Schwellenwerte

• für die menschliche Gesundheit maßgeblicheWerte

Endpunkt	Schwellen- wert	Schutzziel, Expositionsweg	Verwendung in	Expositionsdauer
DNEL	1.210 mg/m³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - systemische Wir- kungen
DNEL	2.420 mg/m³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	akut - lokale Wirkungen
DNEL	186 mg/kg KG/ Tag	Mensch, dermal	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - systemische Wir- kungen

• für die Umwelt maßgebliche Werte

Endpunkt	Schwellenwert	Umweltkompartiment	Expositionsdauer
PNEC	10,6 ^{mg} / _l	Süßwasser	kurzzeitig (einmalig)
PNEC	1,06 ^{mg} /ı	Meerwasser	kurzzeitig (einmalig)
PNEC	100 ^{mg} / _I	Kläranlage (STP)	kurzzeitig (einmalig)
PNEC	30,4 ^{mg} / _{kg}	Süßwassersediment	kurzzeitig (einmalig)
PNEC	3,04 ^{mg} / _{kg}	Meeressediment	kurzzeitig (einmalig)
PNEC	29,5 ^{mg} /kg	Boden	kurzzeitig (einmalig)

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Individuelle Schutzmaßnahmen (persönliche Schutzausrüstung)

Augen-/Gesichtsschutz



Schutzbrille mit Seitenschutz verwenden.

Deutschland(de) Seite 6/19

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU



Aceton ROTISOLV® ≥99,9+%

Artikelnummer: AC045

Hautschutz





Handschutz

Geeignete Schutzhandschuhe tragen. Geeignet ist ein nach EN 374 geprüfter Chemikalienschutzhandschuh. Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären. Die Zeitangaben sind Richtwerte aus Messungen bei 22 °C und dauerhaftem Kontakt. Erhöhte Temperaturen durch erwärmte Substanzen, Körperwärme etc. und eine Verminderung der effektiven Schichtstärke durch Dehnung können zu einer erheblichen Verringerung der Durchbruchzeit führen. Im Zweifelsfall Hersteller ansprechen. Bei einer ca. 1,5-fach größeren/kleineren Schichtdicke verdoppelt/halbiert sich die jeweilige Durchbruchzeit. Die Daten gelten nur für den Reinstoff. Bei Übertragung auf Substanzgemische dürfen sie nur als Orientierungshilfe angesehen werden.

· Art des Materials

Butylkautschuk

Materialstärke

0,7mm

· Durchbruchszeit des Handschuhmaterials

>480 Minuten (Permeationslevel: 6)

sonstige Schutzmaßnahmen

Erholungsphasenzur Regeneration der Hauteinlegen. Vorbeugender Hautschutz (Schutzcremes/Salben) wird empfohlen. Flammschutzkleidung.

Atemschutz





Atemschutzisterforderlichbei: Aerosol-oder Nebelbildung. Typ: AX (Gasfilter und Kombinationsfilter gegen niedrigsiedende organische Verbindungen, Kennfarbe: Braun). Die Tragezeitbegrenzungen nach GefStoff Vin Verbindung mit den Regeln für den Einsatz von Atem-

schutzgeräten (BGR 190) sind zu beachten.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen

Aggregatzustand flüssig (Flüssigkeit)

Farbe farblos

Geruch leicht süßlich fruchtig
Geruchsschwelle Es liegen keine Daten vor

Sonstige physikalische und chemische Kenngrößen

pH-Wert 5-6 (Wasser: 395 9 /I, 20 $^{\circ}$ C)

Deutschland(de) Seite 7/19

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU

Laboratoriumdiscounter

Aceton ROTISOLV® ≥99,9+%

Artikelnummer: AC045

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt -94,8 °C
Siedebeginn und Siedebereich 56,05 °C
Flammpunkt -17 °C

Verdampfungsgeschwindigkeit es liegen keine Daten vor Entzündbarkeit(fest, gasförmig) nicht relevant (Flüssigkeit)

Explosionsgrenzen

untere Explosionsgrenze (UEG)
 obere Explosionsgrenze (OEG)
 12,8 Vol.-%
 Explosionsgrenzen von Staub/Luft-Gemischen
 nicht relevant
 Dampfdruck
 240 hPa bei 20 °C
 Dichte
 0,79 g/cm³ bei 20 °C

Dampfdichte 2,01 (Luft = 1)
Schüttdichte Nicht anwendbar

RelativeDichte Zu dieser Eigenschaft liegen keine Informationen

vor.

Löslichkeit(en)

Wasserlöslichkeit in jedem Verhältnismischbar

Verteilungskoeffizient

n-Octanol/Wasser (log KOW) -0,23 (ECHA)
Selbstentzündungstemperatur 465 °C - ECHA

Zersetzungstemperatur es liegen keine Daten vor

Viskosität

 \cdot kinematische Viskosität 0,4051 $^{\text{mm}^2}/_{\text{s}}$

· dynamische Viskosität 0,32 mPa s bei 20 °C

Explosive Eigenschaften Ist nicht als explosiv einzustufen

Oxidierende Eigenschaften keine

9.2 Sonstige Angaben

Temperaturklasse (EU gem. ATEX)

T1 (Maximal zulässige Oberflächentemperatur

der Betriebsmittel: 450°C)

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

1. Reaktivität

Entzündungsgefahr. Dämpfe können mit Luft explosionsfähige Gemische bilden.

2. Chemische Stabilität

Das Material ist unter normalen Umgebungsbedingungen und unter den bei Lagerung und Handhabung zu erwartenden Temperatur- und Druckbedingungen stabil.

Deutschland(de) Seite 8 / 19

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU



Aceton ROTISOLV® ≥99,9+%

Artikelnummer: AC045

3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

<u>Entzündungsgefahr:</u> Starkes Oxidationsmittel, Reduktionsmittel, Salpetersäure, Chrom(VI)-oxid, <u>Exotherme Reaktion mit:</u> Alkalimetalle, Alkalihydroxid (Ätzalkali), Brom, Halogenierte Kohlenwasserstoffe, <u>Explosionsgefahr:</u> Wasserstoffperoxid, Chloroform

4. Zu vermeidende Bedingungen

Vor Hitze schützen.

5. Unverträgliche Materialien

Gummierzeugnisse, verschiedene Kunststoffe

6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischenWirkungen

Akute Toxizität

Ist nicht als akut toxisch einzustufen.

Expositionsweg	Endpunkt	Wert	Spezies	Quelle
oral	LD50	5.800 ^{mg} /kg	Ratte	ECHA

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Ist nicht als hautätzend/-reizend einzustufen.

Schwere Augenschädigung/Augenreizung

Verursacht schwere Augenreizung.

Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut

Ist nicht als Inhalations- oder Hautallergen einzustufen.

Zusammenfassung der Bewertung der CMR-Eigenschaften

Ist weder als keimzellmutagen (mutagen), karzinogen noch als reproduktionstoxisch einzustufen

· Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

• Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (wiederholte Exposition) einzustufen.

Aspirationsgefahr

Ist nicht als aspirationsgefährlich einzustufen.

Symptome im Zusammenhang mit den physikalischen, chemischen und toxikologischen Eigenschaften

Bei Verschlucken

Magen-Darm-Beschwerden, Erbrechen, Aspirationsgefahr

· Bei Kontakt mit den Augen

Verursacht schwere Augenreizung, Hornhauttrübung

Deutschland(de) Seite 9 / 19

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU



Aceton ROTISOLV® ≥99,9+%

Artikelnummer: AC045

· Bei Einatmen

Reizungder Atemwege, Müdigkeit, Benommenheit, Schwindel, Kopfschmerzen, Übelkeit, Narkosewirkung

· Bei Berührung mit der Haut

wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen

Sonstige Angaben

Keine

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

gemäß 1272/2008/EG: Ist nicht als gewässergefährdend einzustufen.

(Akute) aquatische Toxizität

Endpunkt	Wert	Spezies	Quelle	Expositi- onsdauer
LC50	5.540 ^{mg} / _l	Fisch	ECHA	96 h

(Chronische) aquatische Toxizität

Endpunkt	Wert	Spezies	Quelle	Expositi- onsdauer
EC50	61,15 ^g / _l	Mikroorganismen	ECHA	30 min
NOEC	2.212 ^{mg} / _l	wirbellose Wasserlebe- wesen	ECHA	28 d
Wachstum (EbCx) 12%	1.000 ^{mg} / _l	Mikroorganismen	ECHA	30 min

12.2 Prozess derAbbaubarkeit

Der Stoff ist leicht biologisch abbaubar. Theoretischer Sauerstoffbedarf: 2,204 ^{mg}/_{mg} Theoretisches Kohlendioxid: 2,273 ^{mg}/_{mg} Biochemischer Sauerstoffbedarf: 1,85 ^g/_gbei 5 d

Prozess	Abbaurate	Zeit
Kohlendioxidbildung	90,9 %	28 d

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Reichert sich in Organismen nicht nennenswert an.

n-Octanol/Wasser (log KOW) -0,23

BSB5/CSB 963,54166667

4. Mobilität im Boden

Es sind keine Daten verfügbar.

Henry-Konstante 2,929 Pa m³/mol bei 25 °C

5. Ergebnisse der PBT- undvPvB-Beurteilung

Es sind keine Daten verfügbar.

6. Andere schädliche Wirkungen

Schwach wassergefährdend. (AwSV)

Deutschland(de) Seite 10/19

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU



Aceton ROTISOLV® ≥99,9+%

Artikelnummer: AC045

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung



Dieses Produkt und sein Behälter sind als gefährlicher Abfall zu entsorgen. Inhalt/Behälter in Übereinstimmung mit den lokalen/regionalen/nationalen/internationalen Vorschriften der Entsorgung zuführen.

Für die Entsorgung über Abwasser relevante Angaben

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

Abfallbehandlung von Behältern/Verpackungen

Es handelt sich um einen gefährlichen Abfall; es dürfen nur zugelassene Verpackungen (z.B. gemäß ADR) verwendet werden.

Für die Entsorgung über Abwasser relevante Angaben

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

Abfallbehandlung von Behältern/Verpackungen

Es handelt sich um einen gefährlichen Abfall; es dürfen nur zugelassene Verpackungen (z.B. gemäß ADR) verwendet werden.

2. Einschlägige Rechtsvorschriften über Abfall

Die Zuordnung der Abfallschlüsselnummern/Abfallbezeichnungen ist entsprechend EAKV branchenund prozessspezifisch durchzuführen.

3. Anmerkungen

Abfall ist so zu trennen, dass er von den kommunalen oder nationalen Abfallentsorgungseinrichtungen getrennt behandelt werden kann. Bitte beachten Sie die einschlägigen nationalen oder regionalen Bestimmungen.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

1.	UN-Nummer	1090
2.	Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	ACETON
	Gefährliche Bestandteile	Aceton
3.	Transportgefahrenklassen	1
	Klasse	3 (entzündbare flüssige Stoffe)
4.	Verpackungsgruppe	II(Stoff mit mittlerer Gefahr)
5.	Umweltgefahren	keine (nicht umweltgefährdend gemäß den Gefahrgutvorschriften)

6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Die Vorschriften für gefährliche Güter (ADR) sind auch innerhalb des Betriebsgeländes zu beachten.

7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code Die Fracht wird nicht als Massengut befördert.

Deutschland(de) Seite 11/19

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU



Aceton ROTISOLV® ≥99,9+%

Artikelnummer: AC045

14.8 Angaben nach den einzelnen UN-Modellvorschriften

·Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ ADN)

3

UN-Nummer 1090

Offizielle Benennung für die Beförderung **ACETON**

Vermerke imBeförderungspapier UN1090, ACETON, 3, II, (D/E)

Klasse 3 Klassifizierungscode F1

Verpackungsgruppe Ш Gefahrzettel



Freigestellte Mengen (EQ) E2 Begrenzte Mengen (LQ) 1 L Beförderungskategorie (BK) 2 Tunnelbeschränkungscode(TBC) D/E 33 Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr

· Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG)

UN-Nummer 1090

Offizielle Benennung für die Beförderung **ACETONE**

AngabenimBeförderungsdokument(shipper's

declaration)

UN1090, ACETON, 3, II, -17°C c.c.

3 Klasse Meeresschadstoff (Marine Pollutant) Verpackungsgruppe Ш 3 Gefahrzettel



Sondervorschriften (SV) Freigestellte Mengen (EQ) E2 Begrenzte Mengen (LQ) 1 L **EmS** F-E, S-D Ε Staukategorie (stowage category)

• Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO-IATA/DGR)

UN-Nummer 1090 Offizielle Benennung für die Beförderung Aceton

Deutschland(de) Seite 12 / 19

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU



Aceton ROTISOLV® ≥99,9+%

Artikelnummer: AC045

AngabenimBeförderungsdokument(shipper's declaration)	UN1090, Aceton, 3, II
Klasse	3
Verpackungsgruppe	II
Gefahrzettel	3
Freigestellte Mengen (EQ)	E2
Begrenzte Mengen (LQ)	1L

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Einschlägige Bestimmungen der Europäischen Union (EU)

- Verordnung 649/2012/EU über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien (PIC) Nicht gelistet.
- Verordnung 1005/2009/EG über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (ODS) Nicht gelistet.
- Verordnung 850/2004/EG über persistente organische Schadstoffe (POP) Nicht gelistet.

Beschränkungen gemäß REACH, Anhang XVII

Stoffname	CAS-Nr.	Gew%	Art der Registrie- rung	Beschrän- kungsbedin- gungen	Nr.
Aceton		100	1907/2006/EC Anhang XVII	R3	3
Aceton		100	1907/2006/EC Anhang XVII	R40	40

Legende

R3

- Dürfen nicht verwendet werden
- in Dekorationsgegenständen, die zur Erzeugungvon Licht- oder Farbeffekten (durch Phasenwechsel), z.B. in-Stimmungslampen und Aschenbechern, bestimmt sind; - in Scherzspielen;

- -in Spielen für einen oder mehrere Teilnehmer oder in Erzeugnissen, die zur Verwendung als solche, auch zur Dekoration, bestimmt sind.

 2. Erzeugnisse, die die Anforderungen von Absatz 1 nicht erfüllen, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden.
- 3. Dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie einen Farbstoff außer aus steuerlichen Gründen und/ oder ein Parfüm enthalten, sofern -sie als für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmter Brennstoff in dekorativen Öllampen verwendet
- werden können und
- ihre Aspiration als gefährlich eingestuft ist und sie mit R65 oder H304 gekennzeichnet sind.
- 4. Für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte dekorative Öllampen dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, es sei denn, sie erfüllen die vom Europäischen Komitee für Normung (CEN) verabschiedete europäische Norm für dekorative Öllampen (EN 14059). 5. Unbeschadet der Durchführung anderer Gemeinschaftsbestimmungen über die Einstufung, Verpackung und

Kennzeichnung gefährlicher Stoffe und Gemische stellen die Lieferanten vor dem Inverkehrbringen sicher, dass folgende Anforderungen erfülltsind:
a) Mit R65 oder H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte Lampenöle tra-

gen gut sichtbar, leserlich und unverwischbar folgende Aufschriften: "Mit dieser Flüssigkeit gefüllte Lampen sind für Kinder unzugänglich aufzubewahren" sowie ab dem 1. Dezember 2010 "Bereits ein kleiner Schluck Lampenöl oder auch nur das Saugen an einem Lampendocht - kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge füh-

b) Mit R65 oder H304 gekennzeichnete und für die Abgabean die breite Öffentlichkeit bestimmte flüssige Grillanzünder tragen ab dem 1. Dezember 2010 leserlich und unverwischbar folgende Aufschrift: "Bereits ein Kleiner

Deutschland(de) Seite 13 / 19

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU



Aceton ROTISOLV® ≥99,9+%

Artikelnummer: AC045

Legende

R40

Schluck Grillanzünder kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen".

c) Mit R65 oder H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte Lampenöle und Grillanzünder werden ab dem 1. Dezember 2010 in schwarzen undurchsichtigen Behältern mit höchstens 1 Liter Füllmenge abgepackt.

6. Bis spätestens 1. Juni 2014 ersucht die Kommission die Europäische Chemikalienagentur, ein Dossier gemäß Artikel 69 dieser Verordnung auszuarbeiten, damit gegebenenfalls ein Verbot von mit R65 oder H304 gekennzeichte. neten und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmten flüssigen Grillanzündern und Brennstoffen für dekorative Lampen erlassenwird

7. Natürliche oder juristische Personen, die mit R65 oder H304 gekennzeichnete Lampenöle und flüssige Grillan-zünder erstmals in Verkehr bringen, übermitteln bis 1. Dezember 2011 sowie danach jährlich der zuständigen Be-hörde des betreffenden Mitgliedstaats Daten über Alternativen zu mit R65 oder H304 gekennzeichneten Lampenölen und flüssigen Grillanzündern. Die Mitgliedstaaten machen diese Daten der Kommission zugänglich. 1. Dürfen weder als Stoff noch als Gemisch in Aerosolpackungen verwendet werden, die dazu bestimmt sind, für Unterhaltungs- und Dekorationszwecke an die breite Öffentlichkeit abgegeben zu werden, wie z.B. für

- Dekorationen mit metallischen Glanzeffekten, insbesondere für Festlichkeiten,
- künstlichen Schnee und Reif,
- unanständige Geräusche,
- Luftschlangen,Scherzexkremente,
- Horntöne für Vergnügungen,
- Schäume und Flocken zu Dekorationszwecken,
- künstliche Spinnweben,
- Stinkbomben.

2. Unbeschadet der Anwendungsonstiger gemeinschaftlicher Vorschriften auf dem Gebiet der Einstufung, Verpackung und Etikettierung von Stoffen muss der Lieferant vor dem Inverkehrbringen gewährleisten, dass die Verpackung der oben genannten Aerosolpackungen gut sichtbar, leserlich und unverwischbar mit folgender Aufschrift versehenist: "Nur für gewerbliche Anwender"

3. Abweichend davon gelten die Absätze 1 und 2 nicht für die in Artikel 8 Absatz 1 a der Richtlinie 75/324/EWGdes 4. Die in Absatz 1 und 2 genannten Aerosolpackungen.

aufgeführten Anforderungen entsprechen.

Beschränkungen gemäß REACH, Titel VIII

Keine.

 Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (REACH, Anhang XIV)/SVHC - Kandidatenliste nicht gelistet

· Seveso Richtlinie

2012/	2012/18/EU (Seveso III)				
Nr.	Gefährlicher Stoff/Gefahrenkategorien	Mengenschwelle (in T wendung in Betrieber oberen K	n der unteren und	Anm.	
P5c	entzündbare Flüssigkeiten (Kat. 2, 3)	5.000	50.000	51)	

Hinweis

Entzündbare Flüssigkeiten der Gefahrenkategorie 2 oder 3, nicht erfasst unter P5a und P5b

Richtlinie 75/324/EWG über Aerosolpackungen

Abfüll-Los

Decopaint-Richtlinie (2004/42/EG)

200 pant (10 min (200 ii 12/20)		
VOC-Gehalt	100 % 790 ⁹ /I	
VOC-Gehalt		

Richtlinie über Industrieemissionen (VOCs, 2010/75/EU)

Deutschland(de) Seite 14/19

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU



Aceton ROTISOLV® ≥99,9+%

Artikelnummer: AC045

VOC-Gehalt	100 %
VOC-Gehalt	790 ^g /ı

Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS) - Anhang II

nicht gelistet

Verordnung 166/2006/EG über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und - verbringungsregisters (PRTR)

nicht gelistet

Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (WRR)

nicht gelistet

Verordnung 98/2013/EU über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe

Ausgangsstoffe für Explosivstoffe für die Beschränkungen bestehen KN-Co-KN-Co-**Stoffname** CAS-Nr. Art der Registrie-**Grenz-**Anmerrung de 1 de 2 kungen wert 2914 11 3824 90 Aceton 67-64-1 Anhang II 00 97

Legende

Anhang II Stoffe, die als solche oder in Gemischen oder Stoffen der Meldepflicht für verdächtige Transaktionen unterliegen KN-Code 1 KN-Code für isolierte chemisch einheitliche Verbindungen, die die Anforderungen von Anmerkung 1 zu Kapitel 28 bzw. 29 der KN erfüllen

KN-Code 2 KN-Code für Gemische ohne Zutaten (z. B. Quecksilber, Edel- oder Seltenerdmetalle oder radioaktive Stoffe), die unter einem anderen KN-Code einzureihen sind

Verordnung 111/2005/EG zur Festlegung von Vorschriften für die Überwachung des Handels mit Drogenaustauschstoffen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern

Stoffname	CAS-Nr.	Einstufung	KN-Code	Schwellen- wert
Aceton	67-64-1	Category 3	2914 11 00	

Nationale Vorschriften (Deutschland)

Wassergefährdende Stoffe (AwSV)

Wassergefährdungsklasse (WGK): 1 (schwachwassergefährdend)

Kennnummer 6

Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (Deutschland)

Num- mer	Stoffgruppe	Klasse	Konz.	Massen- strom	Massenkon- zentration	Hinweis
5.2.5	organische Stoffe		≥ 25 Gew %	0,5 ^{kg} / _h	50 ^{mg} / _{m³}	3)

Hinweis

3) Der Massenstrom 0,50 kg/h oder die Massenkonzentration 50 mg/m³ darf, jeweils angegebenals Gesamtkohlenstoff, insgesamt nicht überschritten werden (ausgenommen staubförmige organische Stoffe)

· Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern (TRGS 510)(Deutschland)

Deutschland(de) Seite 15 / 19

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU



Aceton ROTISOLV® ≥99,9+%

Artikelnummer: AC045

Lagerklasse (LGK): 3 (entzündliche Flüssigkeiten)

Regelungen der Versicherungsträger

Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (94/33/EG) beachten. Beschäftigungsbeschränkungen nach der Mutterschutzrichtlinienverordnung (92/85/EWG) für werdende oder stillende Mütter beachten. Die nationalen Rechtsvorschriften sind zusätzlich zu beachten! Technische Regeln für Gefahrstoffe.

Nationale Verzeichnisse

Stoff ist in folgenden nationalen Verzeichnissen gelistet:

Land	Nationale Verzeichnisse	Status
AU	AICS	Stoff ist gelistet
CA	DSL	Stoff ist gelistet
CN	IECSC	Stoff ist gelistet
EU	ECSI	Stoff ist gelistet
EU	REACH Reg.	Stoff ist gelistet
JP	CSCL-ENCS	Stoff ist gelistet
KR	KECI	Stoff ist gelistet
MX	INSQ	Stoff ist gelistet
NZ	NZIoC	Stoff ist gelistet
PH	PICCS	Stoff ist gelistet
TR	CICR	Stoff ist gelistet
TW	TCSI	Stoff ist gelistet
US	TSCA	Stoff ist gelistet

Legende

AICS AustralianInventoryofChemical Substances
CICR Chemical Inventory and Control Regulation
CSCL-ENCS List of Existing and New Chemical Substances (CSCL-ENCS)

DSL ECSI Domestic Substances List(DSL)

EG Stoffverzeichnis (EINECS, ELINCS, NLP)

IECSC $Inventory of Existing \ Chemical Substances \ Produced \ or \ Imported \ in \ China$

National Inventory of Chemical Substances Korea Existing Chemicals Inventory New Zealand Inventory of Chemicals INSQ NZIoC

PICCS Philippine Inventory of Chemicals and Chemical Substances

REACH Reg. REACH registrierteStoffe
TCSI TaiwanChemical Substance Inventory
TSCA Toxic Substance Control Act

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Für diesen Stoff wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

Deutschland(de) Seite 16 / 19

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU



Aceton ROTISOLV® ≥99,9+%

Artikelnummer: AC045

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

16.1 Vorgenommene Änderungen (überarbeitetes Sicherheitsdatenblatt)

Abschnitt	Ehemaliger Eintrag (Text/Wert)	Aktueller Eintrag (Text/Wert)	Sicher- heits- rele- vant
2.2		Piktogramme: Änderung in der Auflistung (Tabelle)	ja
8.1		Grenzwertefür die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte): Änderung in der Auflistung (Tabelle)	ja
8.1		· für die menschliche Gesundheit maßgebliche Werte: Änderung in der Auflistung (Tabelle)	ja
8.1		· für die Umwelt maßgebliche Werte: Änderungin der Auflistung (Tabelle)	ja

Abkürzungen und Akronyme

	The state of the s
Abk.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen
2000/39/EG	Richtlinie der Kommissionzur Festlegung einer erstenListevon Arbeitsplatz-Richtgrenzwertenin Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates
ADN	Accordeuropéen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voies de navigation intérieures (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen)
ADR	Accordeuropéen relatifau transport international des marchandises dangereuses par route (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)
AGW	Arbeitsplatzgrenzwert
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
BSB	biochemischer Sauerstoffbedarf
CAS	Chemical AbstractsService(Datenbank vonchemischen Verbindungenund dereneindeutigemSchlüssel, der CAS RegistryNumber)
CLP	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen
CMR	Carcinogenic, Mutagenicor toxicicfor Reproduction (krebserzeugend, erbgutverändernd oderfortpflanzungsgefährdend)
CSB	chemischer Sauerstoffbedarf
DGR	Dangerous Goods Regulations (Gefahrgutvorschriften) Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter, siehe IATA/DGR
DMEL	Derived Minimal Effect Level (abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung)
DNEL	Derived No-Effect Level (abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung)
EC50	Effective Concentration 50% (Wirksame Konzentration 50%). Die EC50 entspricht der Konzentration eines geprüften Stoffes, die eine Wirkung (z.B. auf das Wachstum) in einem gegebenen Zeitraum um 50% ändert
EINECS	European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances(europäisches Verzeichnisderauf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe)
ELINCS	European List of Notified Chemical Substances (europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe)
EmS	Emergency Schedule (Notfall Zeitplan)
GHS	"GloballyHarmonizedSystem of Classification and Labelling of Chemicals""Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", das die Vereinten Nationen entwickelt haben
IATA	International Air Transport Association (Internationale Flug-Transport-Vereinigung)

Deutschland(de) Seite 17/19

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU



Aceton ROTISOLV® ≥99,9+%

Artikelnummer: AC045

Abk.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen
IATA/DGR	Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr)
ICAO	International Civil Aviation Organization (internationale Zivilluftfahrt-Organisation)
IMDG	International Maritime Dangerous Goods Code (internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen)
Index-Nr.	die Indexnummer ist der in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 angegebene Identifizierungs-Code
IOELV	Arbeitsplatz-Richtgrenzwert
KN-Code	Kombinierte Nomenklatur
KZW	Kurzzeitwert
LC50	Lethal Concentration 50% (Letale Konzentration 50%): LC50 ist die Konzentration eines geprüften Stoffes, die in einem vorgegebenen Zeitraum zu einer Letalität von 50 % führt
LD50	Lethal Dose 50% (Letale Dosis 50%): LD50 ist die Dosis eines geprüften Stoffes, die in einem vorgegebenen Zeitraum zu einer Letalität von 50% führt
LGK	Lagerklasse gemäß TRGS 510, Deutschland
MARPOL	Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (Abk. von "Marine Pollutant")
NLP	No-Longer Polymer (nicht-länger-Polymer)
NOEC	No Observed Effect Concentration (höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung)
PBT	Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch
PNEC	Predicted No-Effect Concentration (abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration)
ppm	parts per million (Teile pro Million)
REACH	Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe)
RID	Règlement concernant le transport International ferroviaire des marchandises Dangereuses (Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter)
SMW	Schichtmittelwert
SVHC	Substance of Very High Concern (besonders besorgniserregender Stoff)
TRGS	Technische Regeln für GefahrStoffe (Deutschland)
TRGS 900	Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900)
TRGS 903	Biologische Grenzwerte (TRGS 903)
VOC	Volatile Organic Compounds (flüchtige organische Verbindungen)
vPvB	very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)

Wichtige Literatur und Datenquellen

- Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU
- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP, EU-GHS)
- Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr) Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG)

Deutschland(de) Seite 18/19

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU



Aceton ROTISOLV® ≥99,9+%

Artikelnummer: AC045

Liste der einschlägigen Sätze (Code und Wortlaut wie in Kapitel 2 und 3 angegeben)

Code	Text
H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar
H319	verursacht schwere Augenreizung
H336	kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen

Haftungsausschluss

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen bei Drucklegung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.

Deutschland(de) Seite 19/19